

Satzung des Landkreises Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit von Feldgeschworenen (Gebührenordnung für Feldgeschworene)

Vom 15.11.2011

Der Kreistag des Landkreises Starnberg erlässt auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 06. August 1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende

Gebührenordnung für Feldgeschworene

§ 1 Gebührenerhebung

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Tätigkeit der Feldgeschworenen beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde 14,00 €.
- (2) Zum gebührenpflichtigen Zeitaufwand zählen auch die erforderlichen Fahrtzeiten zwischen dem Wohnsitz der Feldgeschworenen und dem Ort des Abmarkungsgeschäftes.
- (3) Für mehrere, an einem Tag nacheinander vorgenommene Abmarkungsgeschäfte wird der Zeitaufwand zusammengerechnet und die sich daraus ergebende Gebühr auf die einzelnen Beteiligten nach dem Zeitanteil umgelegt.

§ 3 Wegstreckenentschädigung

Die Feldgeschworenen erhalten für die Fahrten zwischen ihrem Wohnsitz und dem Ort des Abmarkungsgeschäftes als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Art. 6 Bayerisches Reisekostengesetz.

§ 4 Nachweis der Dienstleistungen

Zum Nachweis der gebührenpflichtigen Dienstleistungen und der Fahrtkostenerstattungen haben die Feldgeschworenen Aufzeichnungen zu führen, in denen Ort, Tag und Zeitdauer der Tätigkeit, die gefahrenen Kilometer zwischen der Wohnung und dem Ort der Dienstleistung sowie der Gebührenschuldner auszuweisen sind. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

Die Gebührenschuld und der Anspruch auf Erstattung der Auslagen (Wegstreckenentschädigung) entstehen mit Abschluss des Abmarkungsgeschäftes.

§ 6 Kostenschuldner

Schuldner der Gebühren und der Auslagen (Wegstreckenentschädigung) ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat. Bei Grenzbegehungen ist Gebührenschuldnerin die Gemeinde. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und die Wegstreckenentschädigung werden auf Antrag der Feldgeschworenen von der Gemeinde nach Vorlage der Aufzeichnungen (siehe § 4) eingezogen und an die Feldgeschworenen erstattet.
- (2) Die Gebühren und die Wegstreckenentschädigung werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides der Gemeinde fällig.
- (3) Die Feldgeschworenen können alternativ zu Absatz 1 die Gebühren und die Wegstreckentschädigung nach der Dienstleistung entgegennehmen, wenn der Gebührenschuldner zur Zahlung bereit ist.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 14. Juni 1971 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg 1971, Nr. 27), zuletzt geändert am 24. Juli 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg 2001, Nr. 31) außer Kraft.

Starnberg, 15.11.2011

Karl Roth
Landrat